

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Fondsmarktstärkungsgesetzes – WPK fordert Gleichstellung von BPG mit WPG

Die WPK hat mit Schreiben vom 2. September 2024 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zum Referentenentwurf eines Fondsmarktstärkungsgesetzes wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgeellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

— — —

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum Gesetzesentwurf zu äußern, und nehmen sie gern wahr.

Für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ist insbesondere die geplante Einführung von **§ 40a des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB)** (eingeführt durch Art. 1 Nr. 26) von Bedeutung. Danach kann die BaFin Sonderbeauftragte für Kapitalverwaltungsgesellschaften bestellen, diese mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen und diesen die hierfür erforderlichen Befugnisse übertragen. Soweit dem Sonderbeauftragten nicht die Wahrnehmung der Befugnisse eines Geschäftsleiters oder eines Aufsichtsorganmitglieds übertragen wird, kann auch eine juristische Person bestellt werden. Der Sonderbeauftragte muss unabhängig, zuverlässig und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben im Sinne einer nachhaltigen Geschäftspolitik der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Wahrung der Finanzmarktstabilität geeignet sein. Diese Voraussetzungen erfüllen aus unserer Sicht alle unsere Mitglieder, also neben Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auch vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgeellschaften. Genau aus diesem Grund hat der Gesetzgeber auch allen zuvor genannten Berufsangehörigen und deren Berufsgesellschaften die Befugnis übertragen, gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchzuführen.

§ 40a Abs. 1 Satz 4 KAGB-E sieht eine Privilegierung für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vor: Bei der Auswahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Sonderbeauftragter darf die Bundesanstalt ohne Prüfung davon ausgehen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur Personal einsetzt, das zuverlässig und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben geeignet ist.

Wir regen an, dass diese Privilegierung auf Buchprüfungsgesellschaften erstreckt wird. Es ist kein Grund für die Ungleichbehandlung ersichtlich. Auch bei einer Buchprüfungsgesellschaft kann ohne Weiteres angenommen werden, dass die bei ihr beschäftigten vereidigten Buchprüfer zuverlässig und fachlich geeignet sind. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer haben im Wesentlichen dieselben Aufgaben und unterliegen demselben Berufsrecht (vgl. §§ 128 ff. WPO). So mit unterliegen vereidigte Buchprüfer ebenso wie Wirtschaftsprüfer der Pflicht, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO). Bei der Bestellung einer Buchprüfungsgesellschaft wird daher das Verfahren gleichermaßen erheblich vereinfacht und beschleunigt, wenn nicht jede einzelne für die Buchprüfungsgesellschaft tätige natürliche Person auf Zuverlässigkeit und fachliche Eignung überprüft werden muss.

Wir regen an, § 40 Abs. 1 Satz 4 KAGB-E wie folgt zu ändern:

Bei der Auswahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer Buchprüfungsgesellschaft als Sonderbeauftragter darf die Bundesanstalt ohne Prüfung davon ausgehen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beziehungsweise die Buchprüfungsgesellschaft nur Personal einsetzt, das zuverlässig und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben geeignet ist.

— — —

Wir freuen uns, wenn unsere Anregung im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

— — —